

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Aßling über abweichende Maße der Abstandsfächentiefe



Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Aßling folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Aßling über abweichende Maße der Abstandsfächentiefe:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Aßling über abweichende Maße der Abstandsfächentiefe vom 20.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfäche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern-, und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,75 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Aßling, den 22.04.2021

Gemeinde Aßling

Hans Fent
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk zur 1. Satzung zur
Änderung der Satzung der Gemeinde Aßling
über abweichende Maße der
Abstandsflächentiefe**



Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Aßling über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 22.04.2021 wurde am 22.04.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Aßling hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.04.2021 angeheftet und am 11.05.2021 wieder entfernt.

Aßling, den 19.05.2021

Gemeinde Aßling

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Hans Feht', written over a horizontal line.

Hans Feht

Erster Bürgermeister